

**Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen örtlichen
Verwaltungsbehördenbezirkes mit den Städten Neu-Anspach, Usingen und der Gemeinde
Grävenwiesbach**

Vorbemerkung

Die Städte Neu-Anspach und Usingen sowie die Gemeinde Grävenwiesbach vereinbaren, vorbehaltlich der Anhörung des Kreistages des Hochtaunuskreises und der Zustimmung des Regierungspräsidiums in Darmstadt einen gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk gemäß § 82 Abs. 1 S. 2 HSOG zu bilden.

Die Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Pauli sowie Herrn 1. Stadtrat Dr. Gerriet Müller

und

die Gemeinde Grävenwiesbach vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Roland Seel sowie Herrn 1. Beigeordneten Heinz Radu

schließen gemäß § 24 Abs. 1 zweite Alternative in Verbindung mit § 25 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) in der aktuellen Fassung folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 1

Beteiligte und Aufgaben

- (1) Die Stadt Neu-Anspach verpflichtet sich nachfolgende Aufgaben für die Gemeinde Grävenwiesbach durchzuführen.

Die Durchführung nachfolgender Gesetze soweit nicht anderen Behörden zugeordnet:

Gewerbeordnung

Gaststättengesetz

Ladenschlussgesetz

PsychKhG

Wohnungsaufsichtsgesetz

Bundesjagdgesetz

Feld- und Forstschutzgesetz

Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen

Bundesfernstraßengesetz

Hess. Straßengesetz

Vollzug des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)

Überwachung der Satzungen der Gemeinde Grävenwiesbach

- (2) Die Rechte und Pflichten der Gemeinde Grävenwiesbach als Träger der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben bleiben unberührt.
- (3) Die Stadt Neu-Anspach verpflichtet sich, die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben für die Gemeinde Grävenwiesbach nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen durchzuführen.

§ 2

Mitwirkungsrechte

- (1) Die Stadt Neu-Anspach verpflichtet sich, gegenüber der Gemeinde Grävenwiesbach bei einem Erlass von Dienstanweisungen für das gemeinsame Ordnungsamt ein Einvernehmen herzustellen. Dieses Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn der Gemeindevorstand der Gemeinde Grävenwiesbach innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntmachung gegen den Entwurf einer Dienstanweisung keinen schriftlichen Widerspruch einlegt.

§ 3

Verfahren

- (1) Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben wird im erforderlichen Umfang von der Stadt Neu-Anspach gestellt. Nach den derzeitigen Planungen werden dies 6 Mitarbeiter im Innendienst, 1 Mitarbeiter Mobile Messung und 8 Hilfspolizeibeamte für den Außendienst sein. Die Personalstärke wird bei Bedarf in Abstimmung mit allen Beteiligten angepasst.

§ 4

Kostenverteilung

- (1) Die Personalkosten werden zunächst von der Stadt Neu-Anspach getragen.
- (2) Am Ende jeden Jahres werden die Kosten auf der Basis der aktuellen Einwohnerzahlen des Hess. Stat. Landesamtes auf die am Ordnungsbehördenbezirk beteiligten Kommunen verteilt. Die Verrechnung der Personalkosten erfolgt nach dem für jede Kommune definiertem Einwohnerschlüssel.
- (3) Die Sachkosten werden im gleichen Verhältnis wie die Personalkosten aufgeteilt.
- (4) Nach Ablauf von zwei Jahren erfolgt eine Überprüfung, ob der zuvor genannte Verteilungsmaßstab sachgerecht ist.
- (5) Mit der Verpflichtung der Stadt Neu-Anspach, die unter Punkt 1 genannten Aufgaben künftig für die Gemeinde Grävenwiesbach wahrzunehmen, greift Grävenwiesbach auf die zuvor von den Städten Neu-Anspach und Usingen geschaffene Infrastruktur zurück. Zur Abgeltung der Aufwendungen für die bereits vorhandene Infrastruktur (z. Bsp. Fahrzeuge, Eso-Messgerät, Softwareausstattung etc.) tritt die Gemeinde Grävenwiesbach den vom Hess. Ministerium des Innern und für Sport, Kompetenzzentrum IKZ, avisierten Zuschuss in Höhe von 25.000 € für die Erweiterung des Ordnungsbehördenbezirks an die Städte Neu-Anspach und Usingen ab.
- (6) Bei künftigen Investitionen wird die Gemeinde Grävenwiesbach entsprechend dem jeweils festgelegten Schlüssel (siehe Absatz 2 bis 4) beteiligt.

§ 5

Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt fünf Jahre und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht von einer der Beteiligten fristgerecht gekündigt wird.
- (2) Eine Kündigung kann zum 30.06. eines jeden Jahres zum 31.12. des Folgejahres erfolgen. Erstmals kann eine Kündigung zum 31.12.2024 erfolgen.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(4) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht am Vertrag festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.

(5) Der Vertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

§ 6

Änderungen/Aufhebung

Änderungen sowie die Aufhebungen der Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 7

Wirksamkeit

Die Vereinbarung wird am 01.01.2020 wirksam.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Grävenwiesbach, den _____

Gemeinde Grävenwiesbach

Roland Seel
Bürgermeister

Heinz Radu
Erster Beigeordneter

Neu-Anspach, den: _____

Stadt Neu-Anspach

Thomas Pauli
Bürgermeister

Dr. Gerriet Müller
Erster Stadtrat